

ZH_OBERGERICHT SB240349 vom 7. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240349

FR: ZH_OBERGERICHT SB240349 du 7 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240349 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt. Der Beschuldigte lässt einen Freispruch von Schuld und Strafe sowie die Abweisung der privatklägerischen Genugtuungs- begehren und eine vollständige Kostenbefreiung samt Zusprechung einer Partei- entschädigung und einer Genugtuung beantragen (Urk. 74; Urk. 99). Mit Aus- nahme des bereits vor Vorinstanz ergangenen Teilfreispruchs hinsichtlich der An- klagevorwürfe der versuchten räuberischen Erpressung und der qualifizierten ein- fachen Körperverletzung in Dossier 2 (Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Ur- teils) sowie der Bemessung der Verfahrenskosten bzw. der Honorare der amtli- chen Mandatsträger durch die Vorinstanz (Dispositivziffern 7 bis 10 des erstin- stanzlichen Urteils) steht der angefochtene Entscheid im Rahmen des Berufungs- verfahrens demnach gesamthaft zur Disposition. Nachdem einzig der Beschul- digte ein Rechtsmittel erhoben hat, kann das erstinstanzliche Urteil zudem nicht zu dessen Ungunsten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2.1.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Bewei- serhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Muss eine beschuldigte Per- son notwendigerweise anwaltlich verteidigt sein, besteht das Teilnahmerecht selbstredend auch für die Verteidigung. Sicherzustellen ist die notwendige Vertei- digung spätestens mit Eröffnung der Strafuntersuchung, d.h. ab dem Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft sich mit der Strafsache befasst bzw. hätte tätig wer- den müssen. Es gilt also der materielle und nicht der formelle Eröffnungsbegriff (BSK StPO I-RUCKSTUHL, Art. 131 N 3 m.w.H.). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine

- 7 - Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so sind diese Beweise nur dann verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Be- weiserhebung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). 2.1.2. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteiöf- fentlichkeit, soweit es sich um selbstständige Ermittlungen nach Art. 306 f. StPO handelt. Entsprechend sind die in einer solchen Polizeibefragung gemachten Aus- sagen beweismässig grundsätzlich verwertbar, sofern dem Konfrontationsrecht der beschuldigten Person im weiteren Verlauf des Strafverfahrens angemessen Rechnung getragen wird (BSK StPO I-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, Art. 147 N 12 f. m.w.H.). Soweit die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten hin- gegen sämtliche Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass die Par- teien das Recht haben, bei solchen Einvernahmen anwesend zu sein und Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; Urteile

des Bundesgerichtes 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.1; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.2). 2.2. Vorliegend wurde der Privatkläger 1 (C._____) am 15. Dezember 2021 erstmals befragt (Urk. D1/11/1; Urk. D2/4). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 99 S. 3 f.) geht aus den Akten hervor, dass die Strafuntersuchung vor der polizeilichen Einvernahme des Privatklägers 1 weder formell noch materiell eröffnet worden war. So befand sich das Verfahren zu jenem Zeitpunkt noch ganz am Anfang und es galt primär, den gegenüber der Polizei (erstmalig) geäußerten Hinweisen der Privatklägerin 2 (D._____), die am 19. Oktober 2021 (noch unter ihrem Ledigennamen D._____) einvernommen worden war (vgl. Urk. D1/11/3), nachzugehen. Gemäss damaligem Erkenntnisstand waren die Sachverhaltsangaben noch derart rudimentär, dass noch nicht einmal feststand, welche Personen konkret beschuldigt werden, weshalb auch noch keine notwendige Verteidigung hätte bestellt werden können. Bezeichnenderweise lässt sich dem (ersten) Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 28. Oktober 2021 bzw. 22. November 2021, welcher nach der polizeilichen Befragung der Privatklägerin 2 verfasst wurde und in dem noch keine konkreten beschuldigten Personen aufgeführt sind,

- 8 - denn auch entnehmen, dass seitens der Polizei noch weitere polizeiliche Ermittlungshandlungen im Umfeld der JVA Pöschwies geplant waren (Urk. D1/1 S. 4; Urk. D1/2 S. 4). Sodann waren bis dahin seitens der Staatsanwaltschaft auch noch keine Zwangsmassnahmen angeordnet oder Delegationsverfügungen erlassen worden, welche auf eine Eröffnung der Untersuchung hindeuten würden. Demzufolge hat die Polizei die Erstbefragung des Privatklägers 1 vom 15. Dezember 2021 zu Recht im Rahmen eines selbstständigen Ermittlungsverfahrens durchgeführt und diesen – wie auch bereits die Privatklägerin 2 am 19. Oktober 2021 – korrekt als polizeiliche Auskunftsperson im Sinne von Art. 179 StPO einvernommen. Entsprechend bestand zu diesem Zeitpunkt kein Teilnahmerecht der anderen Verfahrensparteien, weshalb es nicht schadet, dass die Erstbefragung des Privatklägers 1 (wie auch jene der Privatklägerin 2) ohne Anwesenheit des Beschuldigten und der Verteidigung stattfand. Dessen Konfrontationsanspruch wurde vielmehr mittels nachträglicher parteiöffentlicher Einvernahme des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 durch die untersuchungsführende Staatsanwältin am 28. November 2023 gewahrt (vgl. Urk. D1/11/2; Urk. D1/11/4). Die von den Privatklägern 1 und 2 gemachten Aussagen sind daher beweismässig uneingeschränkt verwertbar. 2.3. Klar unverwertbar sind hingegen die von E._____ und von F._____ in ihrer jeweiligen polizeilichen Befragung vom 21. März 2023 deponierten Aussagen, da im Verlauf des Strafverfahrens nie eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat (Urk. D1/12/1 f.). 2.4. Wie es sich hinsichtlich der Verwertbarkeit der Depositionen von B._____ und G._____ anlässlich ihrer polizeilichen Erstbefragungen vom 21. März 2023 resp. 4. April 2023 verhält, kann schliesslich offenbleiben, nachdem sich darin keine belastenden Aussagen für den Beschuldigten finden (vgl. Urk. D1/7/1; Urk. D1/9/1). Mit Sicherheit könnten die Depositionen der beiden Aussagepersonen bei der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 18. Januar 2024 auch zu Ungunsten des Beschuldigten verwendet werden. Im Ergebnis ist dies jedoch unerheblich, nachdem B._____ und G._____ in dieser Einvernahme keinerlei Angaben zur Sache machten (Urk. D1/10).

- 9 -

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren eingeklagten

- 25 - Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten in der Regel nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt zumindest, solange sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen oder sich der beschuldigten Person mit Bezug auf jene Anklagepunkte, welche mit einem Freispruch enden, nachweisen lässt, dass sie im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (BSK StPO II- DOMEISEN Art. 426 N 6; SK StPO II-GRIESSER, Art. 426 N 3 m.w.H.).

E. 1.2

Bereits die Vorinstanz hat angesichts des Teilfreispruchs in Anklagedossier 2 dem Beschuldigten lediglich $\frac{3}{4}$ der Verfahrenskosten auferlegt (vgl. Urk. 73 S. 47). Im Vergleich zum angefochtenen Entscheid hat im Berufungsurteil nicht nur hinsichtlich des untergeordneten Anklagedossiers 2, sondern zusätzlich auch betreffend den Hauptanklagepunkt unter Dossier 1 ein Teilfreispruch zu ergehen, soweit es um eingeklagte Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin 2 (D._____) geht (s. dazu vorn Erw. III. 5.3.2.). Entsprechend drängt sich eine weitere Kostenausscheidung insofern auf, als dem Beschuldigten keine Kosten auferlegt werden können, die mit dem Untersuchungskomplex betreffend die Privatklägerin 2 zusammenhängen. Es rechtfertigt sich deshalb, den Beschuldigten im Umfang von $\frac{2}{5}$ von der Kostentragungspflicht auszunehmen. Die verbleibenden $\frac{3}{5}$ der bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens angefallenen Kosten, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretungen des Privatklägers 1 (C._____) und der Privatklägerin 2, sind bei ihm zu belassen. 1.3.1. Analog zur Verteilung der übrigen Verfahrenskosten ist sodann hinsichtlich der Kosten der damaligen amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1 gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von $\frac{3}{5}$ anzubringen, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Im Restbetrag sind die Honorarkosten seines früheren Officialverteidigers und des unentgeltlichen Privatklägervertreters definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 26 - 1.3.2. Nachdem der Beschuldigte vom Vorwurf, welcher die Privatklägerin 2 betrifft, freizusprechen ist, sind hingegen sämtliche Kosten ihres unentgeltlichen Vertreters definitiv und ohne Rückzahlungspflicht des Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.1. Für den Berufungsprozess ist die Gebühr auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.2.1. Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3). 2.2.2. Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Appellation teilweise. Zwar dringt er mit seinem

Antrag auf vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe nicht durch. Er erreicht aber nicht nur, dass es in Anklagedossier 1 zu einem zusätzli- chen Teilfreispruch sowie zum Verweis des Genugtuungsbegehrens der Privatklä- gerin 2 auf den Zivilweg kommt, sondern auch, dass hinsichtlich der Tathandlun- gen zum Nachteil des Privatklägers 1 eine mildere rechtliche Beurteilung erfolgt. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der einzelnen Berufungsbegehren sind demnach die Kosten des Appellationsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Privatklägervvertretungen, zu 2/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3.1. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 1 beansprucht für den Berufungsprozess eine Entschädigung von insgesamt Fr. 1'880.51 (inkl. Bar- auslagen und MWST) (Urk. 100). Das von ihm geltend gemachte Honorar bewegt sich innerhalb der Bandbreite des nach der Anwaltsgebührenverordnung anwend- baren Gebührentarifs und erweist sich (nach Anpassung der provisorisch einge-

- 27 - setzten Dauer für die Berufungsverhandlung) als angemessen. Entsprechend ist die Entschädigung für den Privatklägervvertreter an dieser Stelle mit einem Betrag in Höhe von Fr. 1'800.– festzusetzen. Korrespondierend mit der Verteilung der üb- rigen Berufungskosten sind 1/3 davon definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, während hinsichtlich des verbleibenden 2/3 der zweitinstanzlichen Kosten der un- entgeltlichen Privatklägervvertretung der Beschuldigte gestützt auf Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO zur Rückzahlung zu verpflichten ist, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 2.3.2. Sodann fordert der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin 2 für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 1'688.50 (inkl. Barausla- gen und MWST) (Urk. 98). Wiederum erweist sich das geltend gemachte Honorar mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung als angemessen, wobei in sei- nem Fall zu berücksichtigen ist, dass der Aufwand und die Barauslagen anteils- mässig je zur Hälfte auf das vorliegende Verfahren und auf das Parallelverfahren betreffend B._____ aufzuteilen sind. Entsprechend ist der Privatklägervvertreter in zweiter Instanz mit einem Betrag in Höhe von Fr. 844.25 zu entschädigen. Es ist daran zu erinnern, dass es im Berufungsverfahren zu einem Freispruch hinsicht- lich der Tatvorwürfe kommt, welche die Privatklägerin 2 betreffen (s. dazu vorn Erw. III. 5.3.2.). Wie in Bezug auf die Honorarkosten bis zum Abschluss des erst- instanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss daher auch die zweitinstanzli- chen Kosten ihrer unentgeltlichen Vertretung in vollem Umfang definitiv und ohne Nachforderungsvorbehalt auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3

Der Beschuldigte hat sich im Verlauf des Strafverfahrens durchgehend auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen und keinerlei Angaben zur Sache gemacht (Urk. D1/8/1 f.; Urk. D1/10). Über seine Verteidigung lässt er den Ankla- gevorwurf jedoch grundsätzlich in Abrede stellen (vgl. Urk. 63; Urk. 99). 4.1. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, beruhen die Anklagevorwürfe gegen den Beschuldigten in erster Linie auf den Aussagen des Privatklägers 1 und seiner Ehefrau (Privatklägerin 2). Daneben hat die Vorinstanz die übrigen Be-

- 12 - weismittel – namentlich die aus dem Mobiltelefon der Privatklägerin 2 gewonne- nen Daten – vollständig aufgelistet (Urk. 73 S. 10). Insbesondere wurden im an- gefochtenen Entscheid die Aussagen der beiden Privatkläger in Bezug auf die sachlich relevanten Inhalte umfassend und ausführlich wiedergegeben, sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO

zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 73 S. 12 ff., S. 23 ff.). Auf die privatklägerischen Aussagen ist nachfolgend daher nur noch ergänzend bzw. konkretisierend einzugehen.

4.2.1. Einleitend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, die dem Grundsatz nach eine einlässliche und überzeugende Aussagewürdigung vorgenommen hat (Urk. 73 S. 12, S. 20 ff., S. 27 ff.), festzuhalten, dass den pauschalen Bestreitungen der Beschuldigtenseite die im Kerngehalt anschaulich vorgetragene Schilderung des Privatklägers 1 anlässlich der Befragung vom 15. Dezember 2021 gegenüberstehen, wonach es zur ersten Drohhäusserung ungefähr 1 Monat nach seiner Versetzung in die sog. Übergangsgruppe 1 der Strafvollzugsanstalt gekommen sei, d.h. ca. Mitte September 2021, als B._____ ihm gesagt habe, er solle aufpassen, man verlange eine Geldzahlung von ihm (Urk. D1/11/1 F16 f.). Es sei klar gewesen, dass das Geld für den Beschuldigten bestimmt gewesen sei, habe dieser ihm doch bei einer Gelegenheit einen Zettel gegeben, auf dem eine Mobiltelefonnummer und der Name seines Sohnes ("H._____") gestanden habe (Urk. D1/11/1 F22 f., F45, F60 f.). In der Folge sei er (der Privatkläger 1) wiederholt bedroht worden, sicher fünf- oder sechsmal (Urk. D1/11/1 F19), die Hälfte davon durch B._____ und die andere Hälfte durch den Beschuldigten (vgl. Urk. D1/11/1 F31). Die beiden hätten ihm jeweils angedroht, es passiere ihm etwas, wenn er nicht zahlen sollte (Urk. D1/11/1 F9 f.), oder dass es für seine Gesundheit besser sei, wenn er bezahle (Urk. D1/11/1 F32 f.). In einem Fall habe ihm B._____ sogar gesagt, dass er (der Privatkläger 1) nun wisse, dass sie die Telefonnummer der Privatklägerin 2 (die Ehefrau des Privatklägers 1) kennen würden und dass es für sie ein Leichtes wäre, herauszufinden, wo sich seine Familie aufhalte (Urk. D1/11/1 F38). Dabei ist nicht zu verkennen, dass die privatklägerischen Aussagen bei der nachfolgenden Einvernahme vom 28. November 2023 nicht mehr so detailliert ausgefallen sind. Der Umstand, dass der Privatkläger 1 beim zweiten Be-

- 13 - fragestermin einige Fragen nicht mehr beantworten konnte, ist indes einhergehend mit der Vorinstanz darauf zurückzuführen, dass seit den geschilderten Vorfällen inzwischen mehr als 2 Jahre vergangen waren (Urk. 73 S. 21). Dies vermag die grundsätzliche Glaubhaftigkeit seiner Aussagen somit nicht einzuschränken, zumal in den später erfolgten Angaben auch keine nennenswerten Abweichungen oder Widersprüche gegenüber der früheren Sachdarstellung zu erkennen sind, die sich nicht anhand des Zeitablaufs erklären liessen. Im Gegenteil bekräftigte der Privatkläger 1 in der zweiten Einvernahme sogar ausdrücklich, dass er ausser vom Beschuldigten und B._____ von keiner anderen Person in der Strafvollzugsanstalt bedroht worden sei, sondern dass Dritte erst involviert gewesen seien, nachdem er (der Privatkläger 1) am 22. November 2021 bei der Polizei Strafanzeige (vgl. Urk. D2/1 S. 2) erstattet habe (Urk. D1/11/2 F41, F44 ff.). Überdies hat die Vorinstanz richtigerweise herausgestrichen, dass der Beschuldigte über beide Einvernahmen hinweg in der Lage war, seine Schilderungen in die eigene Gefühlslage einzubetten, was zusätzlich für den realbasierten Erfahrungshintergrund seiner Aussagen spricht (Urk. 83 S. 27 f.).

4.2.2. Auch wenn sich die Ausführungen des Privatklägers 1 zur Vorgeschichte, wieso es der Beschuldigte auf ihn abgesehen habe, aufgrund der vorhandenen Aktenlage nicht verifizieren lassen (seinen Angaben zufolge seien in Gefängnis- kreisen unwahre Gerüchte kursiert, wonach er Minderjährige finanziell ausgebeutet haben soll, deshalb habe man in ihm einen Pädokrminellen gesehen und Schutzgeld von ihm verlangt [Urk. D1/11/1 F7 f.; Urk. D1/11/2 F24, F31]), erfahren seine Aussagen ferner dadurch eine erhebliche Validierung, dass seine Ehefrau bestätigt, dass auch ihr gegenüber Geldforderungen erhoben wurden. Zwar konnte nicht eruiert werden,

wer die Privatklägerin 2 telefonisch kontaktiert hat. Die aus ihrem Mobiltelefongerät erhobenen Daten, namentlich die Videoaufnahme eines WhatsApp-Sprachanrufs zwischen der Privatklägerin 2 und einer unbekannt Person samt Profilbild des Gesprächspartners (Urk. D1/13/2) sowie mehrere Screenshots mit der Abbildung der Anrufliste und des Verlaufs einer WhatsApp-Konversation zwischen der Privatklägerin 2 und einer wiederum unbekannt gebliebenen Person (Urk. D1/31/1), belegen aber zweifellos, dass ihr mitgeteilt wurde, "C._____" (gemeint ist der Privatkläger 1) schulde jemandem Geld,

- 14 - und dass von ihr nun eine Zahlung verlangt wurde. Die Tatsache, dass die Privatklägerin 2 am 12. Oktober 2021 telefonisch angegangen wurde (zu diesem Datum: vgl. Urk. D1/13/1 Foto 2), fügt sich nahtlos in die konstant und lebensnah vorgetragenen Schilderungen des Privatklägers 1 ein, wonach er die Mitte September 2021 einsetzenden Drohungen zunächst nicht ernst genommen habe, was sich allerdings geändert habe, nachdem er erfahren habe, dass seine Ehefrau ebenfalls hineingezogen worden sei (Urk. D1/11/1 F17, F24; F34; Urk. D1/11/2 F25, F48, F52 ff.). 4.2.3. Was die Höhe des verlangten Betrags anbelangt, ist wiederum auf die Aussagen des Privatklägers 1 abzustellen, wonach zu Beginn eine Summe von Fr. 2'000.– oder Fr. 3'000.– genannt worden sei, die in der Folge jedoch auf Fr. 5'000.– und mehr erhöht worden sei (Urk. D1/11/1 F21). Nachdem der letztgenannte Wert den Angaben der Privatklägerin 2 entspricht (vgl. Urk. D1/11/3 F15; Urk. D1/11/4 F18, F44 f., F62), kann indessen nicht ausgeschlossen werden, dass die Fr. 5'000.– nur ihr gegenüber kommuniziert wurden, während der Privatkläger 1 selbst innerhalb der Strafvollzugsanstalt einzig mit einer tieferen Forderung konfrontiert worden ist, wobei zugunsten des Beschuldigten anzunehmen ist, dass direkt vom Privatkläger 1 jeweils nur ein Betrag von rund Fr. 2'000.– verlangt wurde. In Bezug auf die Grundlage für die Zahlungsaufforderungen hat der Privatkläger 1 sodann ausgeführt, dass der Beschuldigte im Gefängnis das Gerücht gestreut habe, der Privatkläger 1 habe Pokerschulden bei ihm. Dies habe der Beschuldigte aber erst getan, als nach aussen hin bekannt geworden sei, dass er vom Privatkläger 1 Geld verlangt habe (Urk. D1/11/1 F49 ff., F62; Urk. D1/11/2 F52). Zudem wird auch von der Privatklägerin 2 bestätigt, dass sie sich sicher sei, dass ihr Ehemann keine Spielschulden habe (Urk. D1/11/4 F31). Es liegt auf der Hand, dass der Beschuldigte ein eminentes Interesse daran hat, Pokerschulden vorzuschieben, falls er in der Strafvollzugsanstalt unberechtigte finanzielle Forderungen gegenüber einem Mitinsassen stellt. Insofern erscheint die Erklärung des Privatklägers 1 vollauf plausibel, zumal der Beschuldigte selbst zur Sache beharrlich schweigt und entsprechend auch keine Behauptungen darüber bestehen, ob und inwiefern dieser gegenüber dem Privatkläger 1 einen Anspruch auf Geldzahlung aus Spielschulden haben soll.

- 15 - 4.3. Gestützt auf das glaubhafte Aussageverhalten des Privatklägers 1 ergibt sich schlussfolgernd, dass beginnend ab Mitte September 2021 ihm mehrmals vom Beschuldigten oder vom Mitinsassen B._____ gesagt wurde, er solle Fr. 2'000.– an den Beschuldigten zahlen, wobei diese Aufforderungen jeweils mit Drohäuserungen verknüpft wurden, die sich zunächst nur gegen den Privatkläger 1 selbst richteten (in dem Sinne, dass ihm etwas zustossen werde, falls er nicht bezahle), später aber auch dessen Familie miteinbezogen (wonach leicht herauszufinden sei, wo sich die Ehefrau des Privatklägers 1 aufhalte). Demgegenüber ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie hinsichtlich des Aufeinandertreffens von Anfang November 2021, bei dem der in der Nähe des Privatklägers 1 stehende B._____ gemäss Anklageschrift den Beschuldigten gefragt habe,

ob er etwas unternehmen soll, worauf dieser ihm "noch nicht" geantwortet habe, einen Zusammenhang mit der inkriminierten Geldforderung verneint und diesen Vorgang demzufolge als rechtlich unbeachtlich qualifiziert (Urk. 73 S. 22 f.). Schliesslich darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Privatkläger 1 eigenen Angaben zufolge am 8. November 2021 in eine andere Abteilung der Strafvollzugsanstalt versetzt wurde (Urk. D1/11/2 F86). Es ist somit davon auszugehen und ist im Übrigen auch nicht konkret eingeklagt, dass nach diesem Zeitpunkt weitere Drohungen gegen den Privatkläger 1 fielen. 5.1. Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten rechtlich anklagemässig als mehrfach versuchte räuberische Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB gewürdigt. Diesbezüglich hat sie die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach dem genannten Tatbestand korrekt aufgeführt (Urk. 73 S. 30 f.), sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab darauf verwiesen werden kann. 5.2.1. Der Grundtatbestand der Erpressung sieht in Ziff. 1 von Art. 156 StGB zwei alternative Nötigungsmittel vor: die Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. 1a; 120 IV 17 E. 2a/aa m.w.H.; vgl. auch Urteile

- 16 - des Bundesgerichtes 6B_1261/2022 vom 23. Januar 2023 E. 2.2; 6B_386/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 3.1). Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 3.1; 6B_466/2019 vom 17. September 2019 E. 3.2). Im Weiteren muss die Nötigung den Betroffenen zu einem Verhalten bestimmen, durch das er sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. In subjektiver Hinsicht erfordert die Erpressung sodann Vorsetz sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1082/2013 vom 14. Juli 2014 E. 2.3.1). 5.2.2. Indem dem Privatkläger 1 konkludent zu verstehen gegeben wurde, dass es zur physischen Gewaltanwendung kommen würde, falls er das geforderte Geld nicht an den Beschuldigten bezahlen sollte, wurde in eindeutig angsterzeugender Weise auf ihn eingewirkt. Zwar ist der Verteidigung beizupflichten, dass der Privatkläger 1 eingeräumt hat, zu Beginn die gegen ihn selbst gerichteten Drohungen nicht ernst genommen zu haben (Urk. 63 S. 8 f.). Dies ändert aber nichts daran, dass nach objektiven Massstäben angesichts dessen, dass sowohl der Beschuldigte und B._____ auf der einen Seite wie auch der Privatkläger 1 auf der anderen Seite zu jenem Zeitpunkt noch in derselben Strafanstaltsabteilung untergebracht waren, darin nur schon aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse eine Androhung von ernstlichen Nachteilen zu erkennen ist, wobei die allenfalls ausbleibende Wirkung derselben auf die Willensbildung oder -betätigung des Privatklägers 1 die Strafbarkeit nicht auszuschliessen vermag, sondern rechtlich als Versuch zu werten ist (BGE 106 IV 125 E. 2b; Urteile des Bundesgerichtes 6B_150/2021 vom 11. Januar 2022 E. 2.3; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 5.3.1). Kommt hinzu, dass sich der Privatkläger 1 später tatsächlich eingeschüchtert zeigte, als ihm gegenüber gesagt wurde, wie leicht es sei, herauszufinden, wo seine Ehefrau lebe. Insgesamt betrachtet besteht demgemäss kein Zweifel, dass dem Privatkläger 1 durch den Beschuldigten und B._____ ernstliche Nachteile in Aussicht gestellt wurden, wie sie vom objektiven Tatbestand von Art. 156 Ziff. 1 StGB erfasst sind.

- 17 - 5.2.3. Der Beschuldigte handelte zudem zielgerichtet darauf hin, dass der Privatkläger 1 eingeschüchtert wird, damit dieser seinen Zahlungsaufforderungen nachkommt. Ebenso verfolgte er die Absicht, sich auf Kosten des Privatklägers 1 unrechtmässig bereichern zu wollen (zur fehlenden Grundlage für die Zahlungsaufforderungen s. vorn Erw. III. 4.2.3.), weshalb sein Verhalten auch in subjektiver Hinsicht als tatbestandsmässig zu werten ist. 5.3.1. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Anklage dem Beschuldigten ein mittäterschaftliches Zusammenwirken mit B._____ und G._____ zur Last legt (vgl. Urk. D1/35 S. 2 Ingress). 5.3.2. Wie bereits die Vorinstanz mit überzeugender Begründung erwogen hat, kann nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte selbst als Anrufer oder als Chatpartner in direktem telefonischen Kontakt mit der Privatklägerin 2, der Ehefrau des Privatklägers 1, stand. Ebenso wenig lässt sich mit Bezug auf die Einschüchterung der Privatklägerin 2 eine spezifische Auftragserteilung des Beschuldigten an G._____ (gegen den ebenfalls ein Strafverfahren geführt wurde, das mit einem Freispruch geendet hat [vgl. Urk. 93]) oder an eine andere Person ausserhalb der Gefängnismauern erstellen (Urk. 73 S. 28 f.). Obschon die Aussagen der Privatklägerin 2, wonach sie im Oktober 2021 wegen angeblicher Geldschulden des Privatklägers 1 telefonisch angegangen wurde, grundsätzlich glaubhaft sind (s. dazu vorn Erw. III. 4.2.2.), scheidet eine Tatbeteiligung des Beschuldigten diesbezüglich somit entgegen der Darstellung in der Anklageschrift aus. Nachdem für diejenigen Vorgänge, welche nach Auffassung der Anklagebehörde Teil der mehrfachen Tatbegehung bilden, aber aufgrund der gerichtlichen Beurteilung nicht in einen Schuldspruch münden, ein formeller Teilfreispruch ergehen muss, der sich auch im Urteilsdispositiv niederschlagen hat (BGE 142 IV 378 E. 2.3), ist der Beschuldigte zusätzlich zum bereits ergangenen Freispruch der Vorinstanz hinsichtlich Dossier 2 (vgl. Urk. 73 S. 29) daher auch mit Bezug auf Dossier 1 vom Vorwurf des mehrfachen Erpressungsversuchs explizit freizusprechen, soweit dieser sich auf eingeklagte Tathandlungen bezieht, die gegen die Privatklägerin 2 gerichtet sind.

- 18 - 5.3.3. Anders sieht es hingegen aus, soweit B._____ gegenüber dem Privatkläger 1 Drohungen geäussert hat, denn hier muss bereits aus den äusseren Tatumständen zwangsläufig geschlossen werden, dass zwischen diesem und dem Beschuldigten innerhalb der JVA Pöschwies eine Mindestabsprache stattgefunden haben muss, ansonsten B._____ keine Veranlassung gehabt hätte, vom Privatkläger 1 Geld für den Beschuldigten einzufordern. In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte damit einen Tatbeitrag übernommen, der über die blossе Mitwirkung am Zustandekommen des Tatentschlusses hinausgeht. Vielmehr hat er unabhängig davon, ob er bei den Drohungen, die B._____ gegenüber dem Privatkläger 1 ausgesprochen hat, physisch anwesend war oder nicht, als Mittäter zu gelten, zumal auch derjenige Mittäter sein kann, der an der eigentlichen Tatausführung nicht beteiligt ist oder sie nicht zu beeinflussen vermag (BGE 143 IV 361 E. 4.10; 135 IV 152 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_452/2023 vom 20. Oktober 2023 E. 3.2). Entsprechend hat der Beschuldigte nach den Regeln der Mittäterschaft für sämtliche Tathandlungen einzustehen, die gegen den Privatkläger 1 direkt gerichtet sind (BGE 143 IV 361 E. 4.10; Urteil des Bundesgerichtes 7B_263/2022 vom 8. April 2024 E. 3.2.2). 5.4. Schliesslich wird im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, dass ungeachtet der ausgesprochenen Drohungen gegenüber dem Privatkläger 1 eine Zahlung an den Beschuldigten letztlich ausgeblieben ist, weshalb die Tat nicht über das Versuchsstadium (Art. 22 Abs. 1 StGB) hinausgekommen ist (Urk. 73 S. 31 f.). Folglich ist darauf zu schliessen, dass ein mehrfach versuchter Verstoss gegen den Grundtatbestand der Erpressungsstrafnorm (Art. 156 Ziff. 1 StGB) vorliegt. 5.5.1. Nicht gefolgt werden kann

der Vorinstanz jedoch dahingehend, als sie eine qualifizierte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB angenommen hat (Urk. 73 S. 30 f.). 5.5.2. Diese sog. räuberische Erpressung unterscheidet sich von der einfachen Erpressung nach Ziff. 1 durch das Erfordernis der qualifizierten Nötigungsmittel. Die Androhung ernstlicher Nachteile genügt beim qualifizierten Tatbestand daher nicht. Vielmehr muss die Drohung auf eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Le-

- 19 - ben gerichtet sein. Vorausgesetzt ist namentlich eine unmittelbare Gefahr, d.h. sie darf weder vergangen sein noch bevorstehen, sondern hat gegenwärtig und konkret zu sein (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1082/2013 vom 14. Juli 2014 E. 2.3.2 m.w.H.; vgl. auch BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 156 N 45; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 156 N 15; HK StGB-SCHLEGEL, Art. 156 N 7). 5.5.3. Dass beim Privatkläger 1 eine gegenwärtige Gefahr für seine physische Integrität unmittelbar bevorstand, wie dies nach den soeben gemachten Erwägungen zwingend erforderlich gewesen wäre, geht weder aus dessen eigenen Aussagen noch aus den übrigen Akten hervor. Dagegen spricht nicht zuletzt denn auch der Umstand, dass vom Privatkläger 1 über einen Zeitraum von knapp 2 Monaten hinweg (von Mitte September 2021 bis 8. November 2021) wiederholt Geld verlangt wurde, ohne dass er je eine Gewaltanwendung zu vergegenwärtigen hatte, die im nachweislichen Zusammenhang mit der ausgebliebenen Zahlung gestanden wäre (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichtes 6B_1082/2013 vom 14. Juli 2014 E. 2.5, bei dem die Androhung einer unmittelbaren Gewaltanwendung bereits deshalb verneint wurde, weil dem Opfer eine Zahlungsfrist von rund 1 Monat eingeräumt worden war). Der angefochtene Entscheid ist mithin insofern aufzuheben, als eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung nach Art. 156 Ziff. 3 StGB nicht ergehen kann. Da es sich dabei nur um eine unterschiedliche rechtliche Würdigung handelt, muss der Wegfall der qualifizierten Tatbestandsvariante nicht formell ins Urteilsdispositiv aufgenommen werden.

E. 3.1

Erfolgt im Rechtsmittelverfahren weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in anderen Punkten, so hat sie gestützt auf Art. 436 Abs. 2 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen, namentlich für die Wahlverteidigung (BGE 138 IV 205 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 7B_692/2023 vom 29. November 2024 E. 3.3 m.w.H.).

E. 3.2

Der Beschuldigte ist seit Anhebung des Berufungsprozesses erbeten vertreten (vgl. Urk. 77). Für seine Aufwendungen macht der Verteidiger eine ange-

- 28 - messene Entschädigung geltend (Urk. 99 S. 2), ohne diesen Anspruch näher zu beziffern. 3.3.1. Was die Höhe der Entschädigung anbelangt, beträgt die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses im Bereich der einzelgerichtlichen Zuständigkeit (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Vorbereitung der Hauptverhandlung) in der Regel zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (vgl. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG), was kraft des Verweises in § 18 Abs. 1 AnwGebV OG grundsätzlich auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Demnach besteht eine klare Rechtsgrundlage für die Honorarbemessung nach Pauschalgebühr. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt berücksichtigt wird.

Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen aus- einanderzusetzen. Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr in solchen Fällen vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5). 3.3.2. Dass das Strafverfahren für den Beschuldigten eine gewisse Bedeutung aufweist, ist unbestritten. Zudem fällt der Aktenumfang nicht unerheblich aus und erfordert gerade auch für einen Anwalt, der erst im Appellationsverfahren neu mandatiert wird, einen gewissen Aufwand bei der Bewältigung des Prozessstoffes. Insgesamt betrachtet kann die hier zu beurteilende Strafsache demnach im Vergleich zu anderen Straffällen im einzelgerichtlichen Zuständigkeitsbereich durchaus als überdurchschnittlicher Fall eingestuft werden. Dafür erscheint mithin eine Pauschalgebühr von Fr. 7'500.– (inkl. Barauslagen und MWST) als angemessen. 3.4.1. Die Entschädigungsfrage folgt grundsätzlich den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.1 ff. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 3.2; 6B_561/2019 vom 7. Oktober 2019 E. 3.2). In dem Umfang, wie der Beschuldigte im zweitinstanzlichen Verfah-

- 29 - ren obsiegt, ist mithin sein erbetener Verteidiger aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In Übereinstimmung mit der Verteilung der Berufungskosten (s. dazu vorn Erw. VI. 2.2.2.) ist die Entschädigung mithin auf 1/3 der Gebühr, d.h. auf Fr. 2'500.–, festzusetzen. Nach Massgabe von Art. 429 Abs. 3 StPO steht der Entschädigungsanspruch – vorbehaltlich der Abrechnung mit dem Beschuldigten – ausschliesslich dem erbetenen Verteidiger zu. 3.4.2. Für die vom Beschuldigten gestellten weitergehenden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen (Urk. 74 S. 2; Urk. 99 S. 2) bleibt schliesslich angesichts des Prozessausgangs kein Raum. Entsprechend erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es wird beschlossen:

E. 6

Zusammengefasst ist der Beschuldigte demgemäss in Abweichung vom vorinstanzlichen Urteil der mehrfach versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Zusätzlich zum angefochtenen Entscheid ist er sodann nicht nur in Dossier 2 vom Anklagevorwurf der versuchten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, sondern auch in Dossier 1 hinsichtlich allfälliger Tathandlungen gegen die Privatklägerin 2 vom gleichlautenden Vorwurf freizusprechen.

- 20 - IV. Sanktion 1. Die Vorinstanz fällte eine unbedingte Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus (Urk. 73 S. 32 ff.). Appellationsweise fordert der Beschuldigte einen Freispruch (Urk. 74 S. 2; Urk. 99 S. 2 ff.). Zur Sanktion äusserte er sich nicht. Nachdem im Berufungsverfahren mit Bezug auf den Schuldpunkt eine abweichende rechtliche Würdigung zu ergehen hat (s. dazu vorn Erw. III.), wird im Folgenden auch die Strafzumessung teilweise neu vorzunehmen sein. 2. Mit Blick auf die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 73 S. 32 ff.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundsätze und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (statt vieler: BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.). 3. Was die Wahl der Strafart anbelangt, ist zu beachten, dass der Beschuldigte gemäss aktuellem Strafregisterauszug bereits zwei rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen aufweist, bei denen er jeweils mit einer

längeren Freiheits- strafe bestraft wurde (Urk. 94). Hinzu kommt, dass er die hier zu beurteilenden Delikte während laufendem Strafvollzug begangen hat. Sein Verhalten zeugt mit- hin davon, dass ihn die bisherigen strafrechtlichen Sanktionen unbeeindruckt ge- lassen haben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass er sich nunmehr von einer mil- deren Sanktion in Form einer Geldstrafe vor weiterer Delinquenz abschrecken lassen wird. Infolgedessen ist auch für das heute zu beurteilende Delikt einzig eine Freiheitsstrafe angezeigt. 4.1. Der Strafrahmen der mehrfach versuchten Erpressung beträgt Freiheits- strafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Aussergewöhnliche Umstände, die es rechtfertigen würden, den ordentlichen Strafrahmen zu verlas- sen, liegen nicht vor. Entsprechend sind im Folgenden sowohl die Mehrfachbege- hung wie auch die versuchte Tatbegehung innerhalb der angegebenen Band- breite straf erhöhend resp. strafmindernd zu berücksichtigen.

- 21 - 4.2.1. Bei der objektiven Tatschwere fällt einerseits ins Gewicht, dass der Be- schuldigte im mittäterschaftlichen Zusammenwirken mit B. _____ über einen Zeit- raum von knapp 2 Monaten hinweg wiederholt versucht hat, vom Privatkläger 1 (C. _____) Geld zu erpressen, wobei der verlangte Betrag mit Fr. 2'000.– nicht allzu hoch ausgefallen ist. Andererseits erfolgten die Einschüchterungsversuche des Beschuldigten innerhalb der Gefängnismauern der JVA Pöschwies, was dem Privatkläger 1 das Gefühl gegeben haben muss, kaum Ausweichmöglichkeiten zu haben. Insgesamt betrachtet wiegt das Tatverschulden des Beschuldigten nicht mehr leicht, wobei ihm aber im Vergleich zu B. _____ der grössere Tatbeitrag zu- kam, sprach er selber doch mehrmals zusätzliche Drohungen aus, ohne dass die- ser daran beteiligt gewesen wäre, und wäre der erpresste Geldbetrag letztlich ihm selber zugekommen. Wäre die Tatbestandsverwirklichung nicht ausgeblieben, wäre die hypothetische Einsatzstrafe demgemäss im unteren Bereich des Straf- rahmens bei 15 Monaten Freiheitsstrafe anzusiedeln. 4.2.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Sein Motiv lag hauptsächlich darin, von einem Mitinsassen Geld einzutreiben, obschon er keine Grundlage für seine Zahlungsforderungen hatte (s. dazu vorn Erw. III. 4.2.3.). Letztlich liegt der Schluss nahe, dass der Tatbegehung durch den Be- schuldigten mitunter auch einfach der Drang nach Machtausübung gegenüber dem Privatkläger 1 zugrunde lag. Beizupflichten ist der Vorinstanz schliesslich, als sich in den Akten keine Stütze findet, um beim Beschuldigten eine Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen (Urk. 73 S. 36). Insofern vermag die subjektive Tatschwere das ohnehin nicht schwere objektive Tatverschulden nicht noch wei- ter zu relativieren. 4.3. Zu berücksichtigen ist sodann, dass trotz des ausgeübten Drucks auf den Privatkläger 1 die geforderte Geldsumme nicht bezahlt wurde. Kommt hinzu, dass der Privatkläger 1 gemäss eigenen Aussagen die Einschüchterungsversuche zu- nächst nicht ernst nahm, sondern subjektiv erst dann Angst verspürte, als man ihm gegenüber sagte, es sei leicht herauszufinden, wo seine Ehefrau lebt. Inso- fern kann mit Bezug auf den Tatbeitrag des Beschuldigten nicht davon gespro- chen werden, dass die Tatbestandsverwirklichung in grosser und unmittelbarer

- 22 - Nähe lag. Der Umstand, dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, muss daher mit einer merklichen Strafreduktion um 1/3 bzw. 5 Monate Rechnung getragen werden. Daraus resultiert somit eine Einsatzstrafe von 10 Monaten. 4.4.1. Mit Bezug auf die Täterkomponente ist über die Lebensgeschichte des 40-jährigen Beschuldigten bekannt, dass er mit Schweizer Staatsbürgerschaft im Kosovo zur Welt gekommen und erst im Alter von 5 Jahren zu seinen Eltern in die Schweiz gezogen ist. Er ist verheiratet und ist Vater

eines kürzlich volljährig gewordenen Kindes (Jahrgang 2006) bzw. zweier minderjähriger Kinder (Jahrgang 2008 und 2014). Soweit ersichtlich, verfügt er über keine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern lebte bis zu seiner Verhaftung im März 2015 von der Sozialhilfe (zum Ganzen: vgl. Urk. D1/29/5 S. 72 ff.; Urk. 73 S. 37). Aus der Biografie und dem Werdegang des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von Relevanz wären. Mit der Vorinstanz ist ihm auch keine besondere Strafeempfänglichkeit zu attestieren (Urk. 73 S. 38).

4.4.2. Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte gemäss aktuellem Strafregisterauszug zwei Verurteilungen aus den Jahren 2015 und 2021 wegen schwerer Delinquenz (u.a. eine vollendete vorsätzliche Tötung) aufweist (Urk. 94). Erschwerend tritt hinzu, dass er die heute zu beurteilenden Straftaten während laufendem Vollzug der zuletzt verhängten Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren begangen hat. Diese hartnäckige Straffälligkeit zeugt von einer besonders grossen Unbelehrbarkeit auf Seiten des Beschuldigten. Die strafrechtliche Vorbelastung ist mit einer spürbaren Straferhöhung um 3 Monate zu berücksichtigen.

4.4.3. Im Weiteren hat bereits die Vorinstanz mit ausführlicher und zutreffender Begründung erwogen, weshalb sich das Nachtatverhalten des Beschuldigten, der während des gesamten Strafverfahrens zu den Tatvorwürfen grundsätzlich geschwiegen hat, bei der Strafzumessung weder zu seinen Lasten noch zu seinen Gunsten auswirkt (Urk. 73 S. 37 f.). Darauf kann an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden.

4.4.4. Unter dem Strich ist die Strafe unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente um 3 Monate anzuheben. Die aufgrund der objektiven und subjektiven

- 23 - Tatschwere ermittelte Einsatzstrafe erfährt damit aufgrund der Täterkomponente eine Erhöhung auf 13 Monate.

5.1. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe wäre demnach eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten ohne weiteres vertretbar gewesen. Nachdem einzig der Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung erhoben hat, scheidet jedoch jede Strafschärfung am strafprozessualen Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO). Es hat daher beim Strafmass der Vorinstanz von

E. 8

Monaten sein Bewenden.

5.2. Angesichts der zahlreichen Vorstrafen, namentlich der Verurteilung zu einer 16 ½-jährigen Freiheitsstrafe, die zum Tatzeitpunkt weniger als 5 Jahre zurücklag, und des Umstands, dass der Beschuldigte die aktuell zu beurteilenden Delikte während laufendem Vollzug der soeben erwähnten Strafe begangen hat, fällt die Gewährung des bedingten Strafvollzugs infolge schlechter Legalprognose klar ausser Betracht (Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB). Die heute auszufällende Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

V. Zivilbegehren 1. Im Zivilpunkt hat die Vorinstanz dem Privatkläger 1 (C._____) eine Genugtuung von Fr. 4'000.– nebst Zins seit dem 8. November 2021 und der Privatklägerin 2 eine solche von Fr. 1'000.– nebst Zins seit dem 18. Oktober 2021, beide unter solidarischer Mithaftung des Beschuldigten mit B._____, zugesprochen. Soweit ein Mehrbetrag gefordert wurde, hat sie die Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 73 S. 40 ff.). Während die Privatkläger diese Regelung unangefochten gelassen haben, stellt sich der Beschuldigte wie in erster Instanz auf den Standpunkt, dass auf die Genugtuungsforderungen nicht einzutreten sei (Urk. 74 S. 2; Urk. 99 S. 2).

2. Die Vorinstanz hat sich umfassend und zutreffend mit den rechtlichen Grundlagen der anhängig gemachten Genugtuungsansprüche auseinandergesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 73 S. 40 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.